

Änderungsempfehlung zum „ZEMA-Leitfaden“:

beschlossen von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz auf ihrer 118. Sitzung am 16./17. September 2009 in Potsdam

Im Abschnitt

„Aufgaben der zuständigen Behörde“

wird die Nummer 8. wie folgt neu gefasst:

„8. Auswertung der zum Ereignis vorliegenden Informationen und Untersuchungsergebnisse.

Mitwirkung bei der Erstellung eines Datenblatts zu dem Ereignis zur Veröffentlichung im ZEMA-Jahresbericht.

Sofern ein Land der Auffassung ist, dass die Aufnahme einer bestimmten Mitteilung in den zu erstellenden Bericht in nicht anonymisierter Form im Hinblick auf Art und Ausmaß des Ereignisses unangemessen ist, kann es dies der ZEMA mitteilen. Die Länder können des Weiteren mitteilen, ob aus ihrer Sicht Ablehnungsgründe gemäß §§ 8 und 9 UIG einer Verbreitung bestimmter Informationen entgegenstehen.“

Im Abschnitt

„Aufgaben der Zentralen Melde- und Auswertestelle“

wird die Nummer 4. wie folgt neu gefasst:

„4. Erstellung von ~~anonymisierten~~ Berichten und von Vorschlägen zur Fortschreibung des Standes der Sicherheitstechnik und der guten Managementpraxis. Diese Berichte werden allen interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt. Sie sind grundsätzlich öffentlich.

Bevor die Daten öffentlich zugänglich gemacht werden, stellt die ZEMA fest, welche Mitteilungen nach Nummer 8 des Abschnitts „Aufgaben der zuständigen Behörde“ zu anonymisieren sind. Weicht die ZEMA von der Einschätzung des die Informationen liefernden Landes ab, so sind die Gründe dafür darzustellen.“

Hinweis: Die Änderungen sind im kursiven Fettdruck hervorgehoben.